

Studienseminar Lüneburg für das Lehramt für Sonderpädagogik

Beschreibung von Aufgaben der Schulleitungen im Rahmen der Ausbildung in der 2. Phase der Lehrerausbildung und Hinweise zur Ermittlung der abschließenden Ausbildungsnote mit Begründung

(Stand: Februar 2013 / Manfred Neumann, SR)

Bezug:

- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (APVO-Lehr) vom 13.07.2010
- Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr vom 29.09.2010
- Leitfaden von MK/NLSchB zur Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr (letzte Überarbeitung vom 12.04.2012)

Die Aufgaben für Schulleitungen im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst (LiVD) lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der Ausbildungsschule

... macht die LiVD mit der jeweiligen Schule vertraut.

... trägt dafür Sorge, dass den LiVD Kenntnisse hinsichtlich des Schulprogramms, der Schulordnung, des pädagogischen Konzepts, des Schullebens, der Elternarbeit, der Grundsätze der Leistungsbewertung und der Notengebung an der Ausbildungsschule vermittelt werden.

... trägt die Verantwortung dafür, dass die LiVD an der Ausbildungsschule in die schulpraktische Arbeit, auch im Hinblick auf die Eigenverantwortlichkeit der Schule, eingeführt werden.

... bewertet die schulische Arbeit der LiVD am Ende des 14. Ausbildungsmonats mit einer Note. Die Benotung wird schriftlich begründet.

Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters und die schriftliche Begründung der Note können sich auf alle in der Anlage zur APVO-Lehr beschriebenen Kompetenzbereiche beziehen. Insbesondere sollten aber die Kompetenzbereiche 2 bis 5 Berücksichtigung finden: Erziehen, Beurteilen, Beraten und Unterstützen, Diagnostizieren und Fördern, Mitwirken bei der Gestaltung der Eigenverantwortlichkeit der Schule und Weiterentwicklung der eigenen Berufskompetenz, personale Kompetenzen

Folgende Aspekte werden in den Durchführungsbestimmungen (DB) besonders hervorgehoben. Deshalb sollten sie möglichst in jeder Benotung bzw. in jeder Begründung einer Benotung berücksichtigt werden:

- Mitarbeit in Konferenzen
- Umgang mit Schülerinnen und Schülern
- Teamfähigkeit
- Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten
- außerunterrichtliche Aktivitäten

- Übernahme von Teilaufgaben im Rahmen der Feststellung eines Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung
- Teilnahme an kooperativen und integrativen Maßnahmen der Ausbildungsschule

Außerdem besitzen folgende Kompetenzen für die Professionalisierung von Lehrkräften eine herausgehobene Bedeutung. Sie sind für die Auszubildenden des Studienseminars nur schwer zu bewerten, da sie in erster Linie im Schulalltag zum Tragen kommen. Deshalb sollten sie ebenfalls in der Benotung durch die Schulleiterinnen bzw. den Schulleiter Berücksichtigung finden.

- Dienstliches Verhalten im Schulalltag (Pünktlichkeit, zuverlässige Erledigung übernommener Aufgaben, Beachtung rechtlicher Vorgaben und schulinterner Absprachen im Unterricht und im Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, Organisation der Unterrichtsbesuche und Absprachen mit betreuenden Lehrkräften und der Schulleitung)
- Eigeninitiative und Selbstständigkeit bei der Bewältigung der täglichen Aufgaben
- Teilnahme am Schulleben (Schulfahrten, Projekttag bzw. Projektwochen, besondere Schulveranstaltungen)
- Interesse bzw. Mitarbeit an der Weiterentwicklung präventiver und integrativer Konzepte

Besonderheiten bei der Ermittlung und Begründung der Ausbildungsnote

Wird die LiVD an mehreren Förderschulen ausgebildet, gibt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter die Benotung ab, an deren bzw. dessen Schule der überwiegende Anteil des Ausbildungsunterrichts erteilt wurde. Sind die Anteile gleich verteilt, einigen sich die beteiligten Schulleitungen untereinander, wer die Note zu verantworten hat. Die Schulleitungen nehmen nach Möglichkeit an den protokollierten Besuchen teil, die an ihrer Schule stattfinden.

Wird die LiVD teilweise oder mit ganzer Stundenzahl an einer allgemeinen Schule ausgebildet, gibt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der zuständigen Förderschule die Benotung ab. Sie bzw. er nimmt nach Möglichkeit an den protokollierten Besuchen teil, die an der allgemeinen Schule stattfinden. Der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter der allgemeinen Schule wird ebenfalls die Möglichkeit zur Teilnahme an den protokollierten Unterrichtsbesuchen eingeräumt. Die LiVD spricht die Termine für diese Besuche frühzeitig ab und informiert alle Beteiligten.

In beiden genannten Fällen gibt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter der jeweils anderen Schule Bewertungsbeiträge ab. Diese Bewertungsbeiträge sind insbesondere dann unerlässlich, wenn die LiVD vollständig oder zu überwiegender Teilen an einer allgemeinen

Schule ausgebildet wurde (z.B. im Rahmen einer Ausbildung in den Förderschwerpunkten Hören oder Sehen).

Lehrkräfte, die mit der LiVD im Rahmen der Ausbildung eng zusammen gearbeitet haben (stellvertretende Leiterinnen und Leiter, betreuende Lehrkräfte,...) können ebenfalls zur Notenfindung beitragen.

Ein Austausch zwischen Schulleitungen, PS-Leitung und Fachseminarleitungen in Fragen der Ausbildung und der Bewertung der von den LiVD erbrachten Leistungen liegt im Interesse der Auszubildenden und wird durch den Leitfaden (s.o.) vorgegeben.

(Manfred Neumann, Seminarrektor)

- Anfügung -

Auszüge aus der APVO-Lehr und den Durchführungsbestimmungen zur APVO-Lehr zum Beurteilung durch die Schulleiterinnen und Schulleiter:

§ 10 (2) APVO-Lehr vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S.-242)

(2) ¹Am Ende des vierzehnten Ausbildungsmonats werden die Leistungen der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

1. im pädagogischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter,
2. in jedem fachdidaktischen Seminar von dessen Leiterin oder Leiter und
3. in der Ausbildungsschule von deren Schulleiterin oder Schulleiter

mit einer Note nach § 13 Abs. 1 bewertet. ²Erteilen die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst Ausbildungsunterricht an mehreren Schulen, so erfolgt die Bewertung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule mit dem überwiegenden Ausbildungsanteil. ³Abweichend von Satz 1 werden die Leistungen sechs Wochen vor Ende des Vorbereitungsdienstes benotet, wenn die Dauer des Vorbereitungsdienstes verkürzt wurde. ⁴Die Benotung ist schriftlich zu begründen.

Durchführungsbestimmungen zu §10 APVO-Lehr vom 01.08.2010 (RdErl. MK)

3. Die Note der Schulleiterin oder des Schulleiters bezieht sich nur auf Aussagen zur schulischen Arbeit der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst, insbesondere auf die Mitarbeit in Konferenzen, Umgang mit Schülerinnen und Schülern, Teamfähigkeit, Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und ggf. auf außerunterrichtliche Aktivitäten und Engagement in Schulprojekten im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit der Schule. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei der Notenfindung die ständige Vertreterin oder den ständigen Vertreter sowie Studiendirektorinnen und Studiendirektoren, die mit der Koordinierung schulfachlicher Aufgaben beauftragt wurden, einbeziehen. Wird die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei oder mehr Schulen ausgebildet, soll die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule die Benotung abgeben, an der die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst den Ausbildungsunterricht überwiegend erteilt. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der anderen Schule kann Bewertungsbeiträge abgeben. Hinsichtlich der Erteilung der Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter wird auf § 24 Abs. 2 der Übergangsvorschrift verwiesen.

4. Die Noten nach § 10 Abs. 2 sind jeweils spätestens eine Woche vor Ablauf des vierzehnten Ausbildungsmonats bei der Leiterin oder dem Leiter des Studienseminars abzugeben. Der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst werden Kopien der jeweiligen Benotung mit Begründung ausgehändigt. Sie kann dazu eine Stellungnahme abgeben. Diese ist zu den Ausbildungsakten zu nehmen.

Leitfaden von MK/NLSchB zur Durchführung der Staatsprüfung gemäß APVO-Lehr

Anhang 5: Schriftliche benotete Bewertungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der Ausbildungsschule (Schulleitergutachten)

Den Bezug bilden im Besonderen § 10 APVO-Lehr sowie Nr. 3 der DB zu § 10 APVO-Lehr

-

Die Ausbildung der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst erfolgt auch an der Schule. Der Kompetenzerwerb in diesen Teilen der Ausbildung wird nach 14 Monaten durch den Schulleiter oder die Schulleiterin bewertet und benotet.

-

Den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst werden in der Schule Handlungssituationen im Sinne von Performanzbereichen ermöglicht bzw. bewusst gemacht, in denen Kompetenzen erworben bzw. gezeigt werden können. Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt dabei sicher, dass die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst geplant an schulischen Prozessen teilnimmt, damit sie die daraus gewonnenen Erfahrungen systematisch in das eigene Berufsleben einbinden kann.

-

In dem von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu fertigenden Gutachten sind die Kompetenzbereiche 2 bis 5 abzubilden. Der Kompetenzbereich 1 ist nur mit Bezug auf Aussagen zur allgemeinen Unterrichtsführung abzubilden.

-

Um die Rechtssicherheit dieser schriftlichen benoteten Bewertungen zu gewährleisten, empfiehlt sich eine nachvollziehbare Dokumentation der Bewertungsgrundlagen, vor allem wenn Berichte und Informationen Dritter eingearbeitet werden.

-

Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt zu Beginn der Ausbildung gegenüber der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst dar, welche Beurteilungskriterien die Grundlage der Schulleiterbeurteilung bilden. Im Gutachten selbst soll verdeutlicht werden, auf welcher Grundlage die Beurteilung erfolgt, z.B. durch Rückmeldungen der Fachlehrkräfte, Einsicht in Planungsunterlagen, Einsichtnahmen in Klassenbücher, Methoden-Logbücher etc. Bei der Erstellung des Gutachtens ist darauf zu achten, dass die Note die Ausführungen des Gutachtens widerspiegelt.

-

Über den Ausbildungsstand der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst in Schule und Seminar findet zwischen dem Studienseminar und der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Austausch statt.